

STADT NIENBURG (SAALE)

**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN
WINDPARK POBZIG**

BEGRÜNDUNG

VORENTWURF

STAND: 09/2021

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG	3
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	7
2.1	Abgrenzung	7
2.2	Beschreibung.....	7
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORSCHRIFTEN, PLANRECHTFERTIGUNG	9
3.1	Raumordnung	9
3.1.1	Landesplanung	9
3.1.2	Regionalplanung.....	14
3.2	Flächennutzungsplan.....	18
3.3	Landschaftsplanung.....	19
4.	ZIELE UND ZWECKE DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	19
5.	DARSTELLUNGEN	20
5.1	Art der baulichen Nutzung	20
5.2	Flächen für die Landwirtschaft.....	29
6.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE.	30
7.	HINWEIS	30
8.	UMWELTBERICHT.....	31
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	31
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	32
	LITERATURVERZEICHNIS	32

1. Veranlassung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Der Flächennutzungsplan ist das räumliche und städtebauliche Entwicklungsprogramm der Gemeinde. Er enthält für das ganze Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde und ist in diesem Rahmen maßgebliche Vorgabe für die Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor.

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. Ein Flächennutzungsplan kann keine Entschädigungsansprüche nach §§ 40 und 42 BauGB auslösen. Auch ein Vertrauensschaden nach § 39 BauGB kann nicht auf einen Flächennutzungsplan gestützt werden.

Der Flächennutzungsplan wird durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgestellt. Die Bürger sind über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Gemeinde holt Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ein. Der Flächennutzungsplan bedarf nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt als höhere Verwaltungsbehörde. Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ dient der Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Windenergieanlagen. Windenergieanlagen dienen der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan soll aufgrund der zeitlichen Dauer des sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans aufgestellt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB). Danach können für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen im Außenbereich einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (also auch Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen) in der

Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ergibt sich keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Nienburg (Saale), da die Wirkung dieses Teilflächennutzungsplans auf dessen räumlichen Geltungsbereich begrenzt ist und innerhalb von dessen Geltungsbereich ausschließlich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt wird.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ gleichzeitig der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt werden (Parallelverfahren).

Mit der Aufstellung eines sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans wird erreicht, dass der Bebauungsplan keiner Genehmigung bedarf.

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ nach § 5 Abs. 2b BauGB mit dem Zweck der Darstellung einer Fläche für die Nutzung der Windenergie beschlossen.

Planungsziel ist die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig als Fläche für die Nutzung der Windenergie.

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans liegt im Osten und Süden auf der östlichen Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale). Die westliche Grenze des Plangebiets wird durch einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Wohnnutzungen in den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf gebildet. Dabei handelt es sich konkret um die Gebäude Neue Straße 1 und 9 in Borgesdorf sowie Straße des Friedens 29 in Gramsdorf. Im Norden liegt die Grenze des Plangebietes auf dem südlichen Rand des Flurstücks des Wörthgrabens (Flurstück 35 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig).

Der fortgeltende Teilflächennutzungsplan Pobzig stellt den gesamten Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist deckungsgleich mit den äußeren räumlichen Grenzen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ und hat eine Flächengröße von ca. 102,7 ha.

Durch die Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung für die Erweiterung des bestehenden Windparks Pobzig geschaffen.

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans wird die Topographische Karte im Maßstab 1:25.000 (Blatt 4137), Ausgabejahr 2019, genutzt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen.

Zwischen dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Pobzig und der Aufstellung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig ist die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf die Stadt Nienburg (Saale) übergegangen.

Geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben nach § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt. Dadurch wird betont, dass die Gemeinde bei einer Änderung ihres Gebietsstands eine Verpflichtung hat, die fortgeltenden Flächennutzungspläne durch einen neuen Flächennutzungsplan für den geänderten Gebietsstand zu ersetzen.

Dadurch wird nicht das Recht der Gemeinde beschnitten, als Zwischenschritt auf einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) einen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für den Windpark Pobzig aufzustellen, wenn dies nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. In diesem Sinne handelt es sich bei dem sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan für den Windpark Pobzig um einen Plan, der ein Zwischenschritt auf einen späteren neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) darstellt.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können gemäß § 5 Abs. 2b BauGB sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden. Nach § 5 Abs. 2b BauGB wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan für einen bestimmten Zweck aufgestellt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, und zwar als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan steht im inhaltlichen Zusammenhang mit den Steuerungsmöglichkeiten der Flächennutzungsplanung für Vorhaben im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist es möglich, in bestimmter Weise durch Darstellungen im Flächennutzungsplan bestimmte im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 privilegiert zulässige Vorhaben auf Standorte, für die Darstellungen im Flächennutzungsplan getroffen werden, zu verweisen. Nach § 5 Abs. 2b BauGB können für die Ausweisung von Standorten für die betreffenden Vorhaben im Außenbereich auch sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist darauf ausgerichtet, dass er für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt wird. Verlangt werden somit Darstellungen von Flächen für bestimmte Vorhaben, nämlich Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB. Darin unterscheidet sich der sachliche Teilflächennutzungsplan vom allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB; er steht notwendigerweise in Beziehung zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zu beurteilenden Vorhaben.

An dieser Zweckbestimmung des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt weiter, dass er in räumlicher Hinsicht nur für den Außenbereich der Gemeinde in Betracht kommt. Denn Darstellungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beziehen sich auf bestimmte Vorhaben im Außenbereich, in Abgrenzung zu den nach §§ 30 und 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten.

Aus der Einordnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans als Flächennutzungsplan folgt, dass er die gleiche Rechtsqualität hat wie der (allgemeine) Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Aus der rechtlichen Selbstständigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans folgt, dass er rechtlich nicht abhängig ist von einem allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Er kann aufgestellt, ohne dass ein solcher Flächennutzungsplan vorliegt oder wirksam ist. Auch das Bestehen

eines solchen allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans hindert nicht die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2b BauGB als Rechtsgrundlage hindert schließlich nicht die Herbeiführung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch entsprechende Darstellungen im allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die Formulierung in § 5 Abs. 2b BauGB „für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB“ schließt nicht aus, dass auch andere Darstellungen in den sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen werden können. Allerdings müssen sie im sachlichen Zusammenhang mit den Darstellungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen, die zentraler Zweck des sachlichen Teilflächennutzungsplans sind. Ist dies nicht der Fall, können sie nur Inhalt des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans sein.

Für Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen, kommt die Darstellung von Sonderbauflächen oder von Sondergebieten nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO in Betracht. Mit der Darstellung entsprechender Sonderbauflächen ist im Allgemeinen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt, die als öffentlicher Belang die Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB solchen Vorhaben entgegengehalten werden kann, die an anderer Stelle im Außenbereich errichtet werden sollen. In sachlicher Hinsicht ist von Bedeutung, dass sich ein sachlicher Teilflächennutzungsplan nur auf bestimmte Vorhaben der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB bezeichneten Art oder auch auf mehrere erstrecken kann. Im vorliegenden Fall soll sich der sachliche Teilflächennutzungsplan beschränken auf Vorhaben, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Nutzung der Windenergie dienen.

Nach § 5 Abs. 2b BauGB können sachliche Teilflächennutzungspläne auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden (räumlicher Teilflächennutzungsplan). Da sich der Teilflächennutzungsplan mit seinen Rechtswirkungen auf den Außenbereich einer Gemeinde bezieht, erfasst ein räumlicher Teilflächennutzungsplan einen Teil des Außenbereichs der Gemeinde. Innerhalb der entsprechend § 9 Abs. 7 BauGB festzulegenden Grenzen des räumlichen Teilflächennutzungsplans werden die Flächen und Gebiete für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dargestellt, unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Seine Darstellungen haben die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur innerhalb des Gebietes des räumlichen Teilflächennutzungsplans und nicht auch außerhalb.

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein räumlicher Teilflächennutzungsplan aufgestellt wird, trifft die Gemeinde nach Maßgabe der Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB. Dabei wird von Bedeutung sein, inwieweit nach der Beurteilung der Gemeinde nur für räumliche Teile des Außenbereichs ein Steuerungsbedarf besteht.

Die speziellen Anforderungen an Darstellungen in sachlichen Teilflächennutzungsplänen in Bezug auf die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind die gleichen wie bei ergänzenden Darstellungen in allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplänen. Insofern sind an sachliche Teilflächennutzungspläne keine weitergehenden Anforderungen zu stellen als an Darstellungen mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch Aufnahme in den allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplan. Das von Darstellungen verlangte schlüssige Plankonzept erstreckt sich auf das Gebiet des Teilflächennutzungsplans. Im Fall eines räumlichen Teilflächennutzungsplans erstreckt sich das Plankonzept auf das von ihm erfasste Gebiet, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelten nur für das Gebiet des räumlichen Teilflächennutzungsplans, also auch nicht für den Teil des Außenbereichs einer Gemeinde, auf den sich der Teilflächennutzungsplan nicht bezieht.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig wird nachfolgend beschrieben.

Der räumliche Geltungsbereich des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans ist im Osten und Süden identisch mit der östlichen Grenze des Gebiets der Stadt Nienburg (Saale).

Im Westen wird die Grenze des Plangebiets durch einen Abstand von 1.000 m zu den benachbarten Wohnnutzungen in den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf gebildet. Dabei handelt es sich konkret um die Gebäude Neue Straße 1 und 9 in Borgesdorf sowie Straße des Friedens 29 in Gramsdorf.

Im Norden liegt die Grenze des Plangebietes auf dem südlichen Rand des Flurstücks des Wörthgrabens (Flurstück 35 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig).

2.2 Beschreibung

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans für den Windpark Pobzig liegt am östlichen Rand des Stadtgebiets Nienburg in einem Teil der Gemarkung Pobzig östlich des Ortsteils Borgesdorf und südöstlich des Ortsteils Gramsdorf. unmittelbar westlich der Bundesstraße B 81 einschließlich Nebenanlagen.

Die Gesamtausdehnung des Geltungsbereichs beträgt von Nord in Richtung Süd ca. 1,9 km und in Ost-West-Richtung zwischen ca. 240 m im Süden und ca. 850 m im Norden. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt etwa 102,7 ha. Am nordöstlichen Eckbereich des Plangebiets liegt die Geländehöhe am Wörthgraben bei etwa 59,5 m ü. NHN. Am südlichen Rand des Plangebiets hat das Gelände eine Höhenlage von etwa 70 m ü. NHN. In der Mitte des Plangebiets werden Höhen von bis zu 75 m ü. NHN erreicht. Im gesamten Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans befinden sich als Nutzung ausschließlich Ackerflächen und Abschnitte von zwei in Ost-West-Richtung verlaufenden Wirtschaftswegen. Im Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt, es sind keine Gebäude vorhanden.

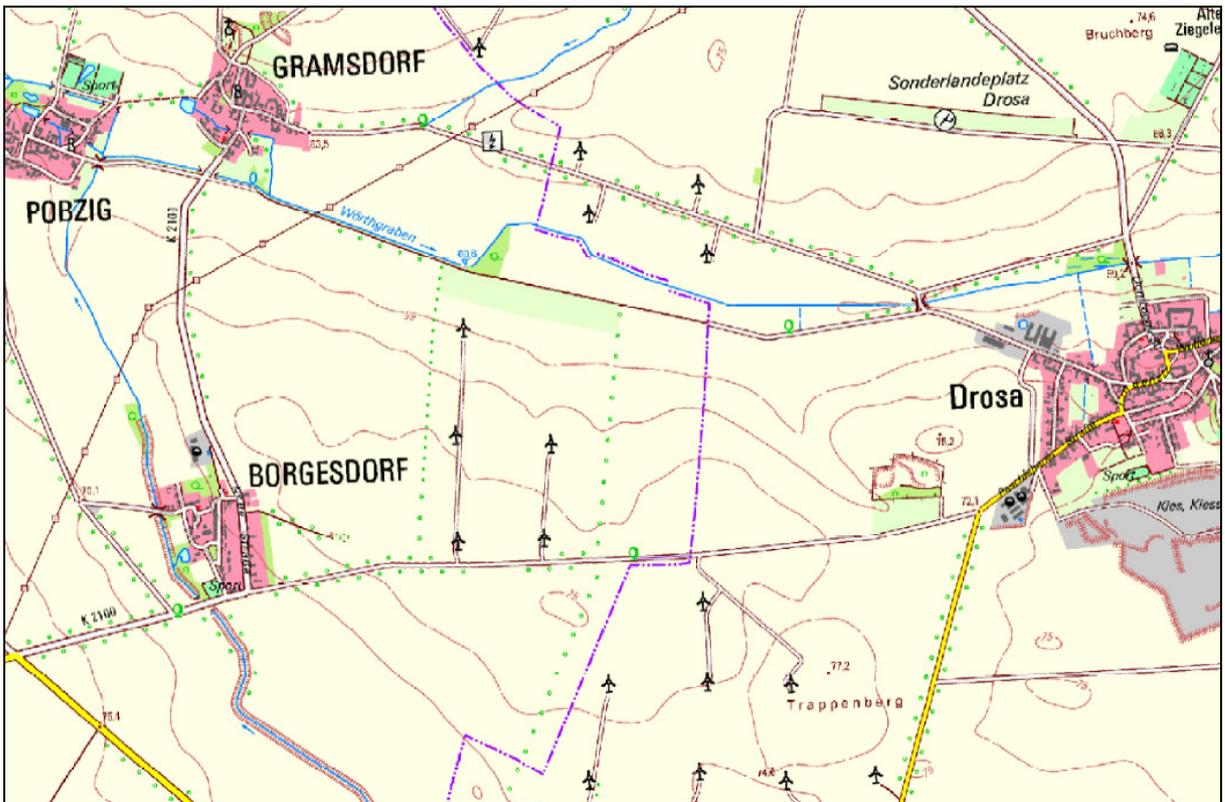


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Topographischen Karte (unmaßstäblich)

Der bisherige Windpark Pobzig besteht bisher aus 5 Windkraftanlagen, von denen sich zwei innerhalb des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans befinden. Die übrigen drei Anlagen dieses Windparks befinden sich westlich des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans auf den Flurstücken 53, 64 und 69 der Flur 6 der Gemarkung Pobzig. Die Zufahrt zu allen fünf vorhandenen Windkraftanlagen erfolgt von dem Weg auf dem Flurstück 88 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig aus.

Die vorhandenen fünf Windkraftanlagen wurden im Jahr 2001 in Betrieb genommen. Es handelt sich um Anlagen des Typs 1.5s des Herstellers Enron Wind (heute: GE Wind Energy GmbH). Diese Anlagen haben eine Nennleistung von je 1.500 kW, einen Rotordurchmesser von 70,5 m und eine Nabenhöhe von 65,0 m. Die Anlagen haben je 3 Rotorblätter, die eine Fläche von 3.904 m² überstreichen. Die Türme bestehen aus Stahlrohr

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans verläuft eine Hecke. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft der Wörthgraben, der seinen Ursprung westlich der Ortslage Maxdorf in der Gemeinde Osternienburger Land hat. Von dort fließt der Wörthgraben in westliche Richtung nach Borgesdorf, am westlichen Ortsrand Borgesdorf vorbei und weiter in nördliche Richtung, um dann östlich der Ortslage Pobzig in östliche Richtung weiter in Richtung Plangebiet zu fließen. Östlich des Plangebiets fließt der Graben weiter und mündet nördlich von Wulfen in den Landgraben, der wiederum bei Groß Rosenberg in die Taube mündet.

Südöstlich des Plangebiets befindet sich in der Gemarkung Kleinpaschleben der Gemeinde Osternienburger Land ein Windpark mit 12 Windkraftanlagen. Nördlich des Plangebiets steht

ein kleinerer Windpark mit 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Drosa der Gemeinde Osternienburger Land.

3. Übergeordnete Planungen und Vorschriften, Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen (nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG auch Bauleitpläne) sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein. Von der einzelnen Zielaussage verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Der von Zielen der Raumordnung ausgehende Anspruch auf Beachtung muss dem Gebot hinreichender Bestimmtheit genügen.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die für die Stadt Nienburg (Saale) relevanten Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W) vom 7. Oktober 2005 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16. Februar 2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgte, in Kraft getreten. Die regionalplanerischen Ziele sind im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

3.1.1 Landesplanung

Die Stadt Nienburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert

bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Nienburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan werden die günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft nicht wesentlich verändert. Zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen bleibt die landwirtschaftliche Produktion uneingeschränkt möglich. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans werden nur in dem für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden. Im Gebiet des Teilflächennutzungsplans und dessen unmittelbarer Umgebung ist keine touristische Infrastruktur vorhanden, die ausgebaut werden könnte. Vielmehr dient der Teilflächennutzungsplan der Schaffung von Baurecht für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen in dem vorhandenen Windpark Pobzig.

Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan wird zwar mit dem Geltungsbereich eine im Teilflächennutzungsplan Pobzig bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in Anspruch genommen. Bei dieser Fläche handelt es sich auch um eine Fläche der landwirtschaftlichen Urproduktion, die Fläche liegt auch entsprechend innerhalb von Feldblöcken. Es handelt sich nach dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg um ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes. Auf den Flächen zwischen den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt werden.

In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gemäß Grundsatz 12 gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiter entwickelt werden.

Der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan entwickelt das Landschaftsbild in dessen Gebiet und den angrenzenden Bereichen weiter. Strukturen, die die Lebensweise und die Identität der Bevölkerung prägen, werden durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans weiter entwickelt und in ihrem Bestand geschützt.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen können in der Stadt Nienburg (Saale) vorhandene Potenziale in den Siedlungsgebieten nicht genutzt werden, da Windkraftanlagen wegen ihrer Auswirkungen auf die Umgebung gerade nicht in den Siedlungsgebieten errichtet werden. Ansonsten wären Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert.

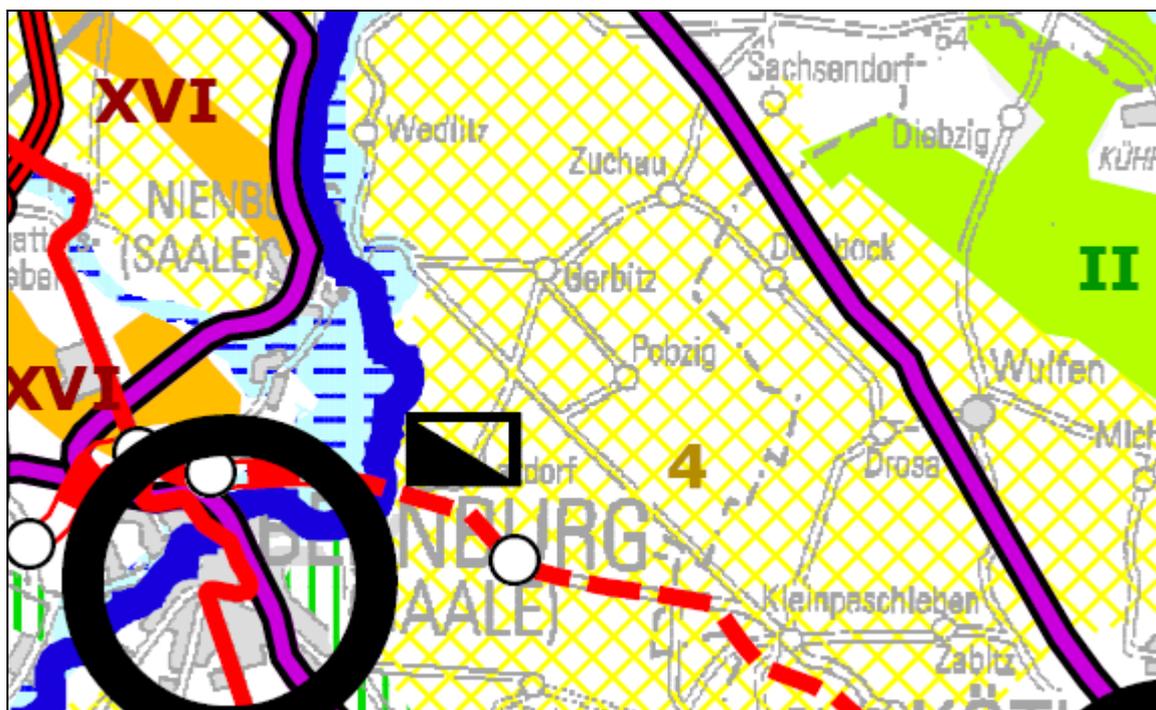


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2010

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Der Teilflächennutzungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Windkraft als einer erneuerbaren Energiequelle und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen gemäß Grundsatz 77 im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann. Mit der Ausweisung des Gebiets des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes unterstützt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg den Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist gemäß Ziel 108 wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. In den Regionalen Entwicklungsplänen sind gemäß Ziel 109 die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum

Klimaschutz geleistet. Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.

Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Die Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zur Nutzung der Windenergie wurden durch Urteil des OVG Magdeburg vom 23.07.2009 (Az. 2 L 302/06) für unwirksam erklärt, so dass diese nicht mehr bindend sind. Die übrigen Inhalte dieses Plans gelten weiter fort. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat zwischenzeitlich einen neuen Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aufgestellt, der am 21.12.2018 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt wurde. Wegen des mit der Kreisgebietsreform zum 01.07.2007 erfolgten Wechsels des Gebiets des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg erstreckt sich dieser Regionale Entwicklungsplan mit seinen Festlegungen nicht auf das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale).

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg ist seit dem Wechsel des ehemaligen Landkreises Bernburg in die Planungsregion Magdeburg noch nicht neu aufgestellt worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 16.03.2010 bekannt gemacht, dass sie beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufzustellen. Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag bereits öffentlich aus.

Da gegenwärtig für das Gebiet der Stadt Nienburg (Saale) keine gültigen Festlegungen zur Nutzung der Windkraft bestehen, wird für den räumlichen Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans eine räumliche Steuerung der Nutzung der Windenergie vorgenommen.

Für die Nutzung der Windenergie sind gemäß Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können gemäß Grundsatz 82 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist gemäß Ziel 111 insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf

1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,
 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,
 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
 5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten
- in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind gemäß Ziel 112 vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen. Diesen Festlegungen des Landesentwicklungsplans entspricht der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg.

Repowering ist gemäß Ziel 113 nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.

Da sich das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans außerhalb eines gültigen Vorrang- oder Eignungsgebiets für die Nutzung der Windenergie befindet, darf der Teilflächennutzungsplan kein Repowering der in seinem Gebiet bereits vorhandenen Windkraftanlagen vorsehen.

Für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden gemäß Grundsatz 83 einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen. Einen entsprechenden Antrag beabsichtigt die Stadt Nienburg (Saale) bei der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht zu stellen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat gemäß Ziel 114 in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde zu prüfen, ob die Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion entspricht.

Ziel des Landes ist es nach der Begründung zu diesem Ziel, die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Regionalplanung hat hier im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe eine wichtige Funktion. Da ein Repowering planungsrechtlich nur in Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und in Eignungsgebieten zulässig ist, ist es erforderlich, dass die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen dahingehend überprüft werden, ob ein Repowering an den von den Gemeinden gewünschten Standorten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 128 Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft können gemäß Grundsatz 121 durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.

Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans wird gemäß Grundsatz 122 im Landesentwicklungsplan als Teil des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft Nr. 4 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß Ziel 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist nach der Begründung zu Ziel 129 und Grundsatz 122 die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Auf den Flächen zwischen den im Gebiet des Teilflächennutzungsplans vorhandenen und den neu zu errichtenden Windenergieanlagen und somit dem weit überwiegenden Flächenanteil wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Insofern wird die landwirtschaftliche Nutzung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans nur unwesentlich eingeschränkt.

3.1.2 Regionalplanung

Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 7. Oktober 2005 legt die regionalplanerischen Ziele fest.

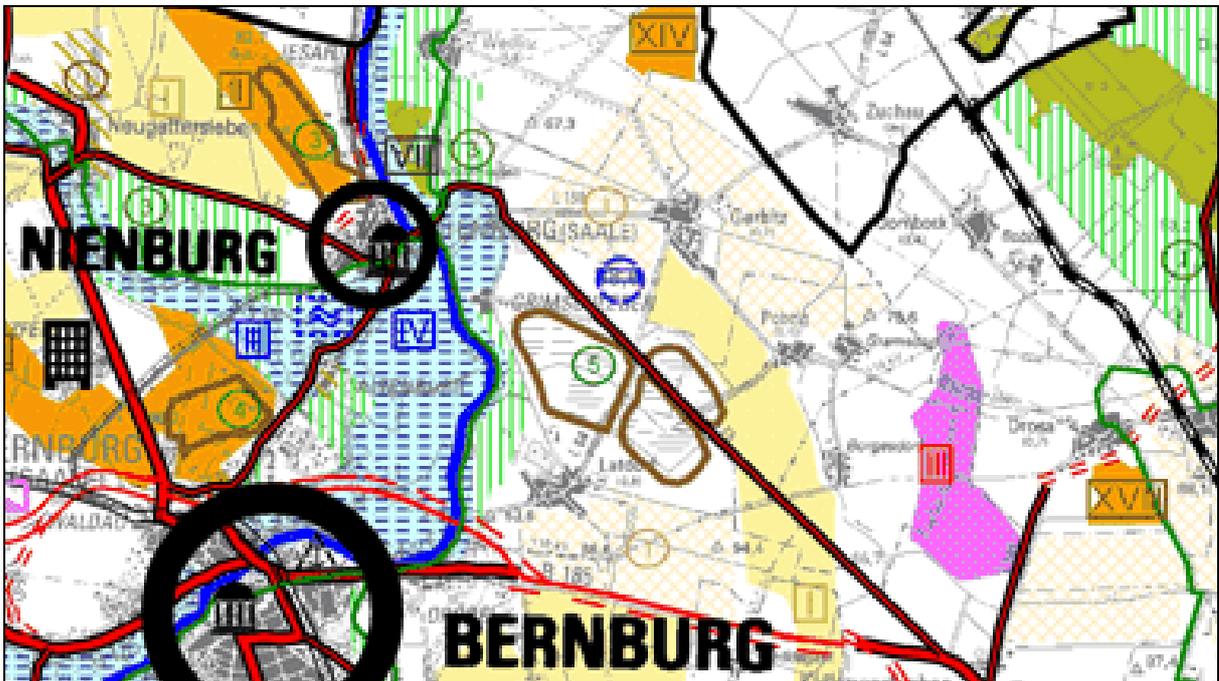


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (mit der ungültigen Festlegung des Vorrangebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Pobzig“)

Das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans war ursprünglich im Regionalen Entwicklungsplan als Vorrangebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebiets III „Pobzig“ festgelegt. Nachdem diese Festlegung des Regionalen Entwicklungsplans vom OVG Magdeburg für ungültig erklärt wurde, gelten zwar die übrigen Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans fort. Für dieses Gebiet bestehen

wegen der früheren Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie keine anderen Festlegungen.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf)

Der 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg lag in der Zeit vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 öffentlich aus. Mit Beschluss vom 29. September 2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf mit Begründung sowie Umweltbericht gebilligt und für die Öffentlichkeitsbeteiligung frei gegeben. Die Regionalversammlung hat mit diesem Beschluss auch festgelegt, dass die Auslegungsfrist 3 Monate beträgt. Die Auslegung ist noch nicht erfolgt. Der 2. Entwurf ist bereits veröffentlicht¹. Die Frist für Äußerungen zum 2. Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021. Somit sind die Ziele des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen.

Da nur in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden müssen, wird auf die Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht eingegangen. Diejenigen Ziele, die wortgleich mit denen des Landesentwicklungsplans übereinstimmen, werden in diesem Abschnitt nicht erneut aufgeführt.

Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind gemäß Ziel 77 diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind. Raumbedeutsam im Sinne des Ziels 77 sind gemäß Ziel 78 WEA mit einer Nabenhöhe über 35 m.

Die Stadt Nienburg (Saale) geht davon aus, der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan vor dem Inkrafttreten des gegenwärtig neu in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wirksam werden wird. Dem Plankonzept zur Nutzung der Windenergie in den Grenzen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans werden vorsorglich die gleichen Kriterien zugrunde gelegt wie dem 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg. Eine spätere Anpassung des Teilflächennutzungsplans an die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg hinsichtlich der Nutzung der Windenergie erscheint deshalb nicht erforderlich.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (2. Entwurf)

Es sind gemäß Ziel 79 textlich und in der kartografischen Darstellung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt das Gebiet XXI "Nienburg". Das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet für die Nutzung der Windenergie ist in seiner räumlichen Abgrenzung im Flächennutzungsplan identisch mit diesem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.

Das unmittelbar an der Grenze der Planungsregion Magdeburg festgelegte Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXI Nienburg bildet gemäß Ziel 81 mit dem direkt angrenzenden in der benachbarten Planungsregion bestehenden Windpark ein räumlich zusammenhängendes Gebiet für die Nutzung der Windenergie, soweit dieser bestehende Windpark durch die betreffende Regionale Planungsgemeinschaft wirksam als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt ist.

Darüber hinaus enthält der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXI "Nienburg" in annähernd gleicher räumlicher Abgrenzung. Nach der Alternativenprüfung zu Suchraum 26 des Konzepts zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (S. 86) soll dieser Suchraum als Vorranggebiet „Nienburg“ im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet III „Dornbock-Drosa-Kleinpaschleben“ des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegt werden.

In der zusammenfassenden Bewertung für diesen Suchraum (Seite 276) wird auf die Vorbelastung durch Windenergieanlagen mit nicht ausschließbarem Konfliktpotenzial und weiterem vergleichsweise geringem artenschutzrechtlichen Untersuchungsbedarf hingewiesen. Die

konfliktfrei verbleibende Fläche hat eine Größe >30 ha, es erfolgen keine Flächenreduzierungen. Das Tötungsrisiko für den Rotmilan kann nicht signifikant erhöht sein (für den östlich gelegenen Horst), da in 2018 in der Gemarkung Drosa 2 Windenergieanlagen genehmigt wurden.

Für die als Dichtezentrum des Rotmilans nach Anlage 7 des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“² dargestellten Flächen ist im Rahmen der Abwägung aller Belange auf der Planungsebene der Regionalplanung nicht hinreichend eindeutig zu klären, ob sich die Nutzung der Windenergie dort weiterhin gegenüber anderen Nutzungsansprüchen durchsetzen wird (Konzeption, Seite 98). Damit werden ausgewählte Gebiete mit Windenergieanlagen im Bestand mit Gesamthöhen >100 m und Flugbefahrung, die sich vollständig im Dichtezentrum des Rotmilans nach Anlage 7 des Leitfadens befinden, entsprechend dem Grundsatz 82 des Landesentwicklungsplans 2010 für das Land Sachsen-Anhalt als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt.

Zu diesen Gebieten gehört auch das Vorranggebiet „Nienburg“.

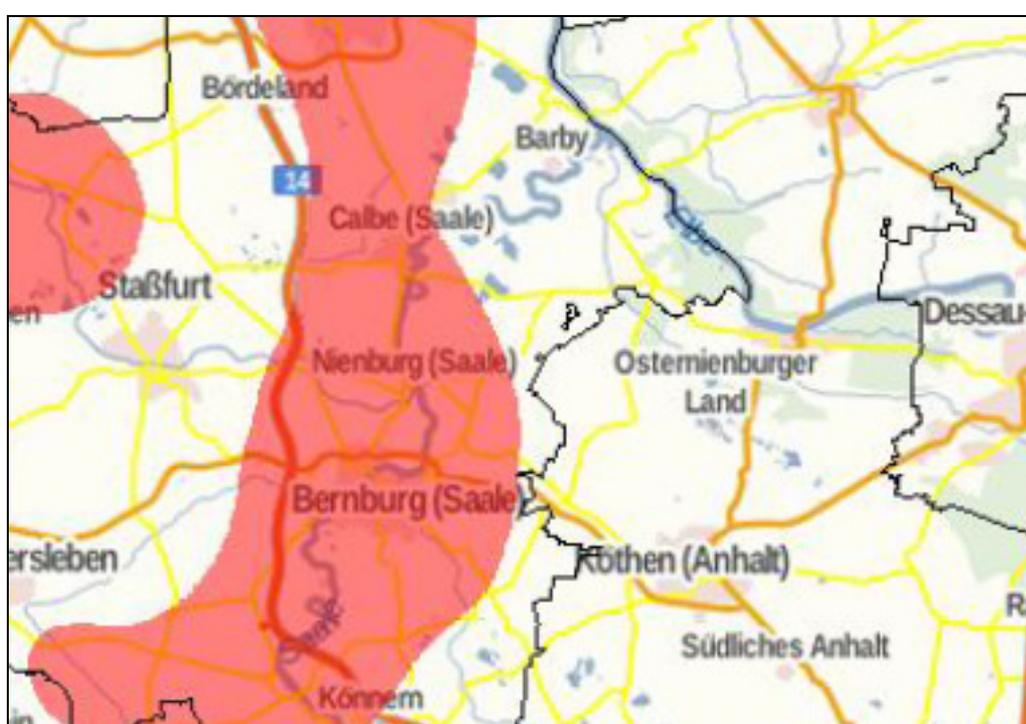


Abbildung 5: Ausschnitt aus Anlage 7 des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt)

Tatsächlich gehört das Gebiet des Teilflächennutzungsplans nicht zu den Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt, hierzu zählen vielmehr die Bereiche westlich von Boriesdorf.

Bei Eingriffen durch Baumaßnahmen bei denen Boden in Anspruch genommen wird, soll gemäß Grundsatz 122 für die Eingriffsbilanzierung das Bodenfunktionsbewertungsverfahren angewendet werden.

Nach der Begründung zu diesem Grundsatz ist bei der Versiegelung von Böden bei der Eingriffsregelung die Bodenfunktionsbewertung anzuwenden, um nicht nur den Biotopwert, sondern auch den Wert der anderen Bodenfunktionen (Bodenfruchtbarkeit, Archivfunktion, Re-

² https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf

gulationsfunktion) bei der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität (insbesondere naturnahe Böden, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden) in der Abwägung bei allen Planungen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach der für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans im Hinblick auf die Vermeidung und den Ausgleich maßgeblichen Vorschrift des § 1a Abs. 3 BauGB ist die Anwendung der Bodenfunktionsbewertung nicht erforderlich. Die Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich ist Angelegenheit der Aufstellung des zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Nienburg (Saale) liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Nienburg (Saale) in ihrem Gebietsstand seit Jahresbeginn 2010 wurde gefasst, der 1. Entwurf wurde vom Stadtrat in dessen Sitzung am 20. September 2016 gebilligt. Im 2. Entwurf des Flächennutzungsplans ist das im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sonstige Sondergebiet als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nutzung der Windenergie“ dargestellt.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert oder geht die Zuständigkeit zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen auf Verbände oder sonstige kommunale Körperschaften über, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. So verhält es sich hier. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig wurde am 27.01.1993 vom Gemeinderat Pobzig beschlossen und am 06.07.1993 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.11.1993 bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan Pobzig ist damit wirksam. Die Gemeinde Pobzig wurde zum 01.01.2010 in die Stadt Nienburg (Saale) eingemeindet. Somit liegt eine Bestandsänderung einer Gemeinde im Sinne des § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor.

Der Gemeinderat Pobzig hat am 29.10.2002 den Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig gefasst. Das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entsprach räumlich dem damals im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 21.03.2000 in der Gemarkung Pobzig ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig sollte auf einer Fläche von ca. 190 ha ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig wurde am 24.02.2005 genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig erfolgte nach dem 20.07.2006. Da das Verfahren für Bauleitpläne erst mit der Bekanntmachung abgeschlossen wird und das Datum der Bekanntmachung gegen die Frist in der Überleitungsvorschrift in § 244 Abs. 1 BauGB verstößt, wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Pobzig nicht wirksam.

3.3 Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in der Abwägung die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Inhalte der Landschaftsplanung dienen der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu begründen.

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) liegt seit 2002 vor (BAUMEISTER INGENIEURBÜRO). Der Landschaftsplan wurde für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft mit Ausnahme der Gemeinde Pobzig erstellt. Daraus folgt, dass für die Gemarkung Pobzig keine Darstellungen von Landschaftsplänen vorhanden sind, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen wären. Inhalte der Landschaftsplanung können somit nicht auf der Grundlage eines Landschaftsplans berücksichtigt werden.

Hilfsweise wird auf die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des ehemaligen Landkreises Bernburg (OEKOCART 1995) zurückgegriffen. Darin wird das gesamte Gebiet des Bebauungsplans der Raumeinheit "Borgesdorfer Löß-Ackerhochland" zugeordnet. In dieser Raumeinheit ist nach dem Landschaftsrahmenplan (Seite 155) der großflächige Verlust von sehr gutem Boden zu unterbinden. Ackerflächen sind im Bereich der Wörthgrabenniederung (hoher Grundwasserstand) aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung herauszunehmen. Der Landschaftsrahmenplan stellt das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans als aufzuwertendes Gebiet von Natur und Landschaft dar (Karte 24). Die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans wird nicht zu einem großflächigen Verlust von Boden führen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan soll an geeigneten Stellen die Förderung alternativer und regenerativer Energieformen unterstützt werden (Seite 187). Bei der Errichtung sowie dem Betrieb derartiger Anlagen sind jedoch die Belange des Artenschutzes und des Landschaftsbildes vorrangig einzuordnen, d.h. keine Windkraftanlagen in der Nähe von Naturschutzgebieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln. Der Teilflächennutzungsplan lässt die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht in der Nähe von Naturschutzgebieten oder besonderen Zug- und Rastgebieten von Vögeln zu.

4. Ziele und Zwecke des Teilflächennutzungsplans

Grundsätzlich soll der sachliche und räumliche Teilflächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Vorrangiges Ziel des Teilflächennutzungsplans ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windpark" (SO Windpark).

Das Sonstige Sondergebiet im Gebiet des Teilflächennutzungsplans hält einen Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen bebauten Grundstücken in Borgesdorf auf der östlichen Seite der Neuen Straße und in Gramsdorf (Straße des Friedens 29) ein. Die gleichen Mindestabstände werden entsprechend zu den Ortslagen Dornbock, Bobbe, Drosa und Kleinpaschleben in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten. Die östliche Grenze des Plangebietes entspricht der Grenze des Gebietes der Stadt Nienburg (Saale)

Die Standorte der drei westlichsten vorhandenen Windkraftanlagen weisen einen geringeren Abstand als 1.000 m zu den Ortslagen Borgesdorf und Gramsdorf auf und werden nicht in das Plangebiet einbezogen. Diese drei Standorte liegen außerhalb des im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Windpark". Diese drei vorhandenen Windkraftanlagen außerhalb des Gebiets des Teilflächennutzungsplans haben Bestandsschutz. Die Behandlung dieser drei Altstandorte ist nicht Gegenstand dieses Teilflächennutzungsplans als eines nur vorbereitenden Bauleitplans.

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt.

5. Darstellungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Der Geltungsbereich des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans wird als sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellt.

Im dem parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ wird innerhalb dieses sonstigen Sondergebietes ein entsprechendes sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt.

Als sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Für sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen. Als sonstige Sondergebiete kommen danach insbesondere in Betracht auch Gebiete für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie der Windenergie, dienen.

Das Sonstige Sondergebiet SO wird mit der Zweckbestimmung „Windpark“ dargestellt. Damit handelt es sich bei der Darstellung um ein Baugebiet.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, ob und wie harten und weichen Tabukriterien für das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans eingehalten werden. Als Grundlage für diese Betrachtung werden die im „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg angewendeten Kriterien genutzt.

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.

Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen wer-

den, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen, einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Randnr. 12)

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11, Randnr. 13)

Harte Kriterien

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Siedlungsgebiete mit Wohnnutzung umfassen alle Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Baugebieten nach §§ 2 bis 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen. Siedlungsgebiete mit Erholungsnutzung sind Gebiete mit rechtskräftig festgesetzten Bebauungsplänen mit Sondergebieten, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNVO und alle Bereiche, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen einem dieser Baugebiete entsprechen.

Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung befinden sich Borgesdorf und in Gramsdorf. Von den nächstgelegenen Wohngrundstücken in beiden Ortsteilen der Ortschaft Pobzig ist das Plangebiet jeweils 1.000 m entfernt. Dies betrifft in Borgesdorf die Grundstücke auf der östlichen Seite der Neuen Straße und in Gramsdorf (östliche Seite des Grundstücks Straße des Friedens 29). Damit wird die als hartes Kriterium gewertete Abstandszone von 400 m deutlich überschritten. Dieser Mindestabstand wird auch zu den bewohnten Grundstücken in den Ortslagen Dornbock (ca. 1.810 m, südliche Ecke Grundstück Zuchauer Straße 37), Bobbe (ca. 1.840 m südliche Ecke Grundstück Kastanienallee 27), Drosa (ca. 1.200 m, westliche Seite Grundstück Gramsdorfer Straße 123) und Kleinpaschleben (ca. 1.600 m, westlich „Straße der Bodenreform“) in der angrenzenden Gemeinde Osternienburger Land eingehalten.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung umfasst die im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen gemäß § 35 Abs. 6 BauGB gelegenen Bebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung. Nach verfestigter Rechtsprechung besteht für die Wohn- und Erholungsnutzung im Anwendungsbereich des § 35 BauGB ein geringerer Schutzanspruch als Wohn- und Erholungsnutzungen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Die nächstgelegene Außenbereichsbebauung ist das Grundstück Zum Großsteingrab 93 in der Gemarkung Drosa, das etwa 2.220 m entfernt ist. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine einzelne Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung. Die als hartes Kriterium gewertete Abstandszone von 400 m wird deutlich überschritten.

Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten

Die Flächen der Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten dienen dem Aufenthalt des Menschen zum Zwecke der Genesung, Pflege oder vorbeugenden Gesundheitserhaltung, weshalb deren Fläche und ein Abstand von 400 m zu den Kur-, Klinikgebieten und Pflegeanstalten eine harte Tabuzone ist. Innerhalb eines Abstandes von 400 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Kliniken befinden sich in Bernburg und Köthen und sind jeweils ca. 9 km entfernt. Kurgelände sind auch in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die nächsten Pflegeanstalten befinden sich in Bernburg und Köthen.

Bundesautobahnen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahnen jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb des gemäß § 9 Abs. 1 FStrG geregelten Abstands besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot, womit es sich hierbei um eine harte Tabuzone handelt. Im Gebiet des Teilflächennutzungsplans und dessen Umgebung sind Autobahnen nicht vorhanden.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesstraßen sowie gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA längs der Landes- oder Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, in einer Entfernung bis zu 20 Meter nicht errichtet werden. Für die Fahrbahn und innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA geregelten Abstände besteht insoweit auch für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ein Bauverbot.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine Bundes- oder Landesstraße. Die Landesstraße 73 verläuft von Kleinpaschleben nach Nienburg und die L 149 verläuft von Drosa nach Kleinpaschleben. Die Kreisstraße 2091 führt von Drosa über Dornbock nach Zuchau und die K 2100 von Gramsdorf nach Borgesdorf. Die genannten Straßen sind vom Plangebiet jeweils mindestens 1.000 m vom Plangebiet entfernt.

Bei Windkraftanlagen bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 8 BauO LSA nach der größten Höhe der Anlage. Die größte Höhe errechnet sich bei Anlagen mit Horizontalachse aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius. Abweichend beträgt beim Repowering ab dem 1. September 2013 die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens 3 m.

Marktgängige Windenergieanlagen haben Gesamthöhen von über 200 m, so dass bereits die Tiefe der bauordnungsrechtlich geforderten Abstandsfläche dazu führt, dass im Gebiet des Teilflächennutzungsplans neu zu errichtende Windenergieanlagen den Mindestabstand von 20 m zum äußeren Fahrbahnrand aller genannten Straßen einhalten werden.

Schienenwege

Die Flächen der Schienenwege stehen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht zur Verfügung und stellen damit eine harte Tabuzone dar. Für die Schienenwege werden 10 m breite Flächen (Trassen) der Schienenwege unterstellt. In diesem Abstand befinden sich im Plangebiet und dessen näherer Umgebung keine Schienenwege.

Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Hubschrauberlandeplatz

Die für den Luftverkehr festgestellte Fläche der Flugplätze ist aus rechtlichen (§§ 12 ff Luftverkehrsgesetz) und tatsächlichen Gegebenheiten von der Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen frei zu halten. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Der nächstgelegene Flugplatz ist der Sonderlandeplatz Köthen mit einer Entfernung von ca. 10 km zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans.

Militärisch genutzte Flächen

Für diese Gebiete hat der Landesentwicklungsplan 2010 mit der Festlegung der Ziele 148 (Vorranggebiete für militärische Nutzungen) und 149 (Sicherung weiterer Bundeswehrstandorte) eine planerische Letztentscheidung getroffen. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Die nächstgelegenen militärisch genutzten Flächen liegen mehr als 30 km entfernt und sind somit für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet des Teilflächennutzungsplans nicht relevant.

Bundeswasserstraßen sowie oberirdische Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung (WaStrBAV) ist es verboten,

1. bundeseigene Schifffahrts- und Betriebsanlagen ... ,
2. Ufergrundstücke, insbesondere Uferbefestigungen, Uferbewuchs oder Anpflanzungen, sowie Betriebswege

unbefugt zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verändern oder zu entfernen. Die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage im Bereich bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Ufergrundstücke sowie Betriebswege ist damit sicher auszuschließen, weshalb diese Flächen eine harte Tabuzone sind.

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot nur unter sehr restriktiven Bedingungen zugelassen werden, deren Erfüllung für die Errichtung einer raumbedeutsamen Windenergieanlage sicher auszuschließen ist. Auch unter der Voraussetzung, dass die restriktiv geregelten Ausnahmen von den Bauverböten keiner Abwägung zugänglich sind, werden die Flächen der Bundeswasserstraßen sowie weiterer oberirdischer Gewässer erster Ordnung und stehende Gewässer größer als ein Hektar und der Abstand bis 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone zugrunde gelegt.

Das nächste Gewässer erster Ordnung ist die Saale westlich von Latdorf, die vom Gebiet des Teilflächennutzungsplans mindestens etwa 5 km entfernt ist. Mit einer Mindestentfernung wird das harte Abstandskriterium zu Gewässern erster Ordnung deutlich überschritten. Der nördlich angrenzende Wörthgraben ist ein Gewässer zweiter Ordnung. Nächstgelegene stehende Gewässer größer als ein Hektar sind die Alte Saale in der Gemarkung Nienburg und der Bauernteich in der Gemarkung Micheln (Gemeinde Osternienburger Land), die beide ca. 6 km entfernt vom Plangebiet sind.

Wasserschutzgebiete Zone I

Zu den Wasserschutzgebieten gehören Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete. Wasserschutzgebiete sollen nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt werden. In Schutzzone I (Fassungsbereich, sehr kleinräumig, unmittelbarer Bereich der Gewinnungsanlagen) eines Wasserschutzgebietes ist jede andere Nutzung außer Trinkwassernutzung untersagt, womit hier ein generelles Bauverbot besteht. Damit handelt es sich bei der Schutzzone I um eine harte Tabuzone. Im gesamten Salzlandkreis sind Trinkwasserschutzgebiete nicht vorhanden. Das nächste Wasserschutzgebiet „Fernsdorf Prosigk“ um die Brunnen des Wasserwerks Köthen-Süd bei Fernsdorf und Prosigk ist ca. 15 km entfernt.

Biosphärenreservat und Naturparke verordnet Zone I, II

Die Kern- und Pflegezonen (Zone I, II) von Biosphärenreservaten und Naturparken, die aus Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten (siehe NSG, LSG) bestehen, werden als harte Tabuzone angenommen. Das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ ist in der Gemarkung Drosa

etwa 2,5 km entfernt. Der nächstgelegene Naturpark „Unteres Saaletal“ ist in Latdorf etwa 4,5 km entfernt.

Naturschutzgebiete (NSG) und Nationales Naturmonument „Grünes Band“ verordnet

Die Naturschutzgebiete werden als harte Tabuzone eingestuft. Das nächste Naturschutzgebiet sind die „Wulfener Bruchwiesen“ mit zwei Teilflächen, die beide vom Plangebiet ca. 4 km entfernt sind. Der Mindestabstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ beträgt ca. 66 km.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit Bauverbot verordnet

Laut § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 BNatSchG). Mit § 26 Abs. 2 BNatSchG hat der Gesetzgeber alle Handlungen verboten, die das Gebiet verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, deshalb werden Landschaftsschutzgebiete mit ausdrücklichem Bauverbot in der Verordnung als harte Tabuzonen gewertet. Es gibt jedoch auch LSG-Verordnungen aus DDR-Zeiten, in denen kein Bauverbot festgelegt wurde. Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot ist das im Jahr 1990 ausgewiesene LSG „Mittlere Elbe“, das etwa 2,5 km entfernt ist.

Europäische Vogelschutzgebiete

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG zulassen (§ 33 BNatSchG). Die Ausnahmetatbestände müssen von überwiegendem öffentlichem Interesse sein und es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein; auf Grund dieser Festlegungen und der bisherigen Rechtsprechung werden die Europäischen Vogelschutzgebiete als harte Tabuzone gewertet. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ N2000-LVO LSA (Allgemeine Schutzbestimmungen) sind die Errichtung, Ersatzneubau, der Rückbau, die Beseitigung, Wiederherstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen oder Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA in Natura 2000-Gebieten verboten, was ebenfalls für eine harte Tabuzone spricht. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ ist etwa 2,5 km entfernt.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete bei Vorkommen von Windenergieanlagen-sensiblen Fledermausarten nach Anhang II FFH-RL

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG Ausnahmen von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie von Verboten im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG zulassen (§ 33 BNatSchG). Wie bei den Europäischen Vogelschutzgebieten müssen Ausnahmetatbestände von überwiegendem öffentlichen Interesse sein und es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, daher werden die FFH-Gebiete mit Windenergieanlagen-sensiblen Fledermausarten bzw. Vogelarten als harte Tabuzone gewertet. FFH-Gebiete sollen für den Aufbau eines Natura 2000 Netzes in Europa dienen, die Biotopfunktion ist in jedem Fall durch die Errichtung von Windenergieanlagen (Zuwegung, Bodenversiegelung durch Fundament) eingeschränkt. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-

Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) sind die Errichtung, Ersatzneubau, der Rückbau, die Beseitigung, Wiederherstellung oder wesentliche Änderung von Anlagen oder Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 BauO LSA in Natura 2000-Gebieten verboten, was ebenfalls für eine harte Tabuzone spricht. Nächstes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist das etwa 4 km entfernte Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“. Für dieses Gebiet sind mehrere Fledermausarten nachgewiesen.

Naturdenkmale (ND), Flächenhafte Naturdenkmale (FND, NDF)

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Das nächstgelegene Flächen-naturdenkmal (FND) „Latdorfer Kalkberge Teich 9“ ist etwa 5 km vom Gebiet des Teilflächennutzungsplans entfernt.

Wald

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG ist die Umwandlung von Wald für die Nutzung der Windenergie nicht zulässig. Damit stehen der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie rechtliche Vorschriften entgegen. Diese Flächen sind daher eine harte Tabuzone. Westlich des Gebiets des Teilflächennutzungsplans befindet sich eine etwa 1,5 ha große Waldfläche, die vom Plangebiet etwa 80 m entfernt ist. Da nur die Waldflächen selbst eine harte Tabuzone sind, ist das Gebiet des Teilflächennutzungsplans hiervon nicht betroffen. Eine weitere Waldfläche befindet sich ca. 660 m östlich vom Plangebiet.

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale. Der Erhaltungsanspruch der an den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege vorhandenen bedeutenden Kulturdenkmale hat dabei besonderes Gewicht, so dass die gemäß § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestehende Genehmigungspflicht in diesen Fällen tatsächlich kaum zu einer Bestandsgefährdung dieser Kulturdenkmale führen kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies keiner Abwägung zugänglich. Auf Grund der herausragenden Bedeutung der dort vorhandenen Kulturdenkmale werden die Flächen der regional bedeutsamen Standorte für Kultur und Denkmalpflege insoweit aus tatsächlichen Gründen als harte Tabuzone zugrunde gelegt. Der nächstgelegene der regional bedeutsame Standort für Kultur und Denkmalpflege ist das etwa 7 km entfernte Nienburg u. a. mit der Klosterkirche St. Marien und St. Cyprian.

Fazit

Harte Tabukriterien stehen der Ausweisung des Gebiets des Teilflächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark) nicht entgegen.

Weiche Kriterien

Siedlungsgebiet mit Wohn- und Erholungsnutzung

Begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone wird zum vorsorgenden Schutz der Wohn- und Erholungsnutzung im Siedlungsgebiet sowie in dessen Umfeld um einen Abstand von 600 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 1.000 m erweitert. Zu den nächstgelegenen Siedlungsgebiete mit Wohn- und Erholungsnutzung in Borgesdorf (Grundstücke auf der östlichen Seite der Neuen Straße) und in Gramsdorf (östli-

che Seite des Grundstücks Straße des Friedens 29) hält die Grenze des Plangebietes einen Abstand von 1.000 m ein.

Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung

Für die Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung wird begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone zum vorsorgenden Schutz der Außenbereichsbebauung mit Wohn- und Erholungsnutzung um einen Abstand von 300 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 700 m erweitert, wenn sich in diesem Abstand keine Bundesautobahn oder autobahnähnliche vierspurige Straßenverbindung befindet und dieser Abstand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht begründbar ist.

Bei der nächstgelegenen Außenbereichsbebauung, dem etwa 2.220 m entfernten Grundstück Zum Großsteingrab 93 in der Gemarkung Drosa wird der Gesamtabstand von 700 m deutlich überschritten.

Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten

Begründet durch eine angemessene Berücksichtigung des vorsorgenden Immissionsschutzes, des Allgemeinwohlgebots, des Verhältnismäßigkeitsgebots und des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme der Abstand von 400 m als harte Tabuzone zum vorsorgenden Schutz der Sondernutzung in Kur-, Klinikgebieten und Pflegeanstalten sowie in dessen Umfeld wird um einen Abstand von 800 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 1.200 m erweitert. Auch innerhalb eines Abstandes von 1.200 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Kur-, Klinikgebiete und Pflegeanstalten nicht vorhanden.

Bundesautobahnen

Die harte Tabuzone wird vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung mit bisher immer weiter zunehmenden Gesamtgrößen raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur um einen Abstand von 60 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 100 m erweitert. Auch innerhalb eines Gesamtabstands von 100 m um das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind Autobahnen nicht vorhanden.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die harte Tabuzone wird vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung mit bisher immer weiter zunehmenden Gesamtgrößen raumbedeutsamer Windenergieanlagen aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur um einen Abstand von 20 m als weiche Tabuzone auf einen Gesamtabstand von 40 m erweitert. Auch innerhalb des erweiterten Gesamtabstands von 40 m gibt es keine Bundes-, Landes- oder Kreisstraße.

Schienenwege

Aus Gründen der Konfliktvermeidung, Störfallvorsorge und zum Schutz der technischen Infrastruktur sowie zum vorsorgenden Ausschluss von Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der Eisenbahn wird die harte Tabuzone um einen Abstand von 100 m zum Schienenweg als weiche Tabuzone erweitert. Auch in diesem erweiterten Abstand befinden sich keine Schienenwege.

Flughafen, Landeplatz, Segelflugplatz, Hubschrauberlandeplatz

Die Platzrunde und die Anflugsektoren der Flugplätze werden als weiche Tabuzone gewertet. Wegen der Entfernung von ca. 10 km des nächstgelegenen Flugplatzes (Sonderlandeplatz Köthen) ist das Gebiet des Teilflächennutzungsplans hiervon nicht betroffen.

Bundeswasserstraßen sowie oberirdische Gewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha

Da eine raumbedeutsame Windenergienutzung im Gewässer- und Uferbereich mit den vielfältigen wasserwirtschaftlichen Funktionen, ökologischen Funktionen und weiteren Funktionen auf Grund bisheriger Erfahrungen kaum vereinbar ist, wird die harte Tabuzone zur vorsorglichen Sicherung dieser Funktionen um einen Abstand von 150 m als weiche Tabuzone ergänzt. Das nächste Gewässer erster Ordnung (Saale westlich von Latdorf) und das nächstgelegene stehende Gewässer größer als ein Hektar weisen mit einer Entfernung von etwa 5 km bzw. 6 km zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans eine deutlich größere Mindestentfernung zum Gebiet des Teilflächennutzungsplans auf.

Überschwemmungsgebiete

Nach den Vorgaben der Landesplanung ist es im Land Sachsen-Anhalt die Aufgabe der Regionalplanung, die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festzulegen. Um den Vorrang der Belange des Hochwasserschutzes gegenüber der Nutzung der Windenergie sicherzustellen, werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete insoweit als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten, das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Saale“ ist ca. 5,6 km entfernt.

Wasserschutzgebiete Zone I und II

Da von den Bauverböten in Wasserschutzgebieten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2 WHG unter bestimmten Bedingungen Befreiungen erteilt werden können bzw. müssen, wird die Schutzzone II der in Wasserschutzgebiete zur vorsorgenden Sicherung des Trinkwassers vor den dargelegten mit der Errichtung und dem Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Das nächste Wasserschutzgebiet „Fernsdorf Prosigk“ um die Brunnen des Wasserwerks Köthen-Süd bei Fernsdorf und Prosigk ist ca. 15 km entfernt.

Biosphärenreservat und Naturparke (verordnet und im Verfahren)

Als weiche Tabuzonen werden die Entwicklungszonen (Zone III) von Biosphärenreservaten, soweit es Pufferflächen, Landschaftsschutzgebiete (LSG) ohne Bauverbote und im Verfahren befindliche Gebiete sind, angesehen. Da hier aus Vorsorgegründen ebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sein soll. Das Biosphärenreservat „Mittelbe“ ist in der Gemarkung Drosa etwa 2,5 km entfernt. Der nächstgelegene Naturpark „Unteres Saaletal“ ist in Latdorf etwa 4,5 km entfernt.

Naturschutzgebiete (NSG, verordnet oder im Verfahren), Nationales Naturmonument „Grünes Band“

Aus Vorsorgegründen wird ein 1.000 m Abstand zu Naturschutzgebieten und dem Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ festgelegt. Das nächste Naturschutzgebiet sind die „Wulfener Bruchwiesen“ mit zwei Teilflächen, die beide vom Plangebiet ca. 4 km entfernt sind. Der Mindestabstand zum Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ beträgt ca. 66 km.

Landschaftsschutzgebiete (verordnet oder im Verfahren)

In der Planungsregion Magdeburg gibt es auch LSG-Verordnungen aus DDR-Zeiten, in denen kein Bauverbot festgelegt wurde; diese gelten auf Grund von Überleitungsvorschriften fort und diese werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Ebenfalls zu den weichen Tabuzonen werden die in Verordnung befindlichen Landschaftsschutzgebiete aus Vorsorgegründen gezählt. Nächstgelegenes Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot ist das im Jahr 1990 ausgewiesene LSG „Mittlere Elbe“, das etwa 2,5 km entfernt ist. Landschaftsschutzgebiete ohne Bauverbot oder solche im Verfahren weisen keine kleinere Entfernung zum Plangebiet auf.

Europäische Vogelschutzgebiete

Die Vogelschutzgebiete werden mit einer weichen Tabuzone von 1.200 m nach Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) umgeben, da die Vogelschutzgebiete nur einen Teil des Lebens- und Nahrungsraumes der Windenergieanlagen-sensiblen Vögel abbilden. Diese weiche Tabuzone kann in Einzelfällen nach Empfehlung der LAG VSW oder des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ bei der Betrachtung der Suchräume entsprechend vergrößert werden. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“ ist etwa 2,5 km entfernt.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete

Die FFH-Gebiete ohne Vorkommen Windenergieanlagen-sensibler Arten werden als weiche Tabuzone gewertet. Bei Vorkommen Windenergieanlagen-sensibler Fledermausarten werden die FFH-Gebiete vorsorglich entsprechend Empfehlung „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ mit einer weichen Tabuzone von 1.000 m umgeben. Nächstes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist das etwa 4 km entfernte Gebiet „Diebziger Busch und Wulfener Bruchwiesen“.

geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, sind gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelungen werden die geschützten Landschaftsbestandteile als weiche Tabuzone gewertet. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil ist das im Jahr 2000 ausgewiesene Gebiet „Trinumer Busch“ ca. 3,5 km südöstlich vom Plangebiet.

Rotmilan Dichtezentren

Nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ sind die Dichtezentren des Vorkommens von Rotmilanen bei der Planung von weiteren Windenergieanlagen freizuhalten. Auf Grund der Formulierung im Leitfaden werden die Dichtezentren als weiche Tabuzonen gezählt. Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans gehört nicht zu den Dichtezentren des Rotmilans in Sachsen-Anhalt, hierzu zählen vielmehr die Bereiche westlich von Borgesdorf (siehe auch S. 17).

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Zu den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege wird ein Abstand von 3.000 m ab einer mittleren Wahrnehmungsstärke (Sichtbarkeitsanalyse) als weiche Tabuzone zugrunde gelegt, da hier die Planung ihrem Vorsorgeauftrag nachkommt und regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege, die bisher noch nicht beeinträch-

tigt sind, zu schützen. Der nächstgelegene der regional bedeutsame Standort für Kultur und Denkmalpflege ist das etwa 7 km entfernte Nienburg u. a. mit der Klosterkirche St. Marien und St. Cyprian. Damit liegt die Nienburg deutlich außerhalb der weichen Tabuzone.

Unzerschnittene störungsarme Räume größer als 100 km²

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll nach Grundsatz 87 des Landesentwicklungsplans 2010 vermieden werden. Durch die Anwendung dieses Grundsatzes werden die unzerschnittenen störungsarmen Räume größer als 100 km², in denen keine Windparks von >1 km² vorhanden sind, als weiche Tabuzone zugrunde gelegt. Die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume wurden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definiert für Flächen, die nicht von Verkehrsnetzen zerschnitten werden. Der Begriff wurde hier erweitert um Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergieanlagen bzw. bestehende Windfelder und Hochspannungsleitungen, die auf Grund ihrer Größe ebenfalls eine Barriere in der Landschaft darstellen. Dadurch ändert sich der Begriff in unzerschnittene, störungsarme Räume. In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundes (2007) Kap. B 2.8 wird als Ziel formuliert, dass der derzeitige Anteil an unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen >100 km² erhalten bleibt. Das Plangebiet liegt außerhalb eines entsprechenden unzerschnittenen, störungsarmen Raums größer als 100 km².

Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 30 ha

Gemäß Ziel 110 des Landesentwicklungsplans 2010 ist eine planvolle Konzentration der Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden. Von einer Konzentration der Windenergieanlagen ist erst ab einem Windpark von mindestens 3 Windenergieanlagen auszugehen. Da der Landesentwicklungsplan 2010 zwar als Ziel vorgibt eine planvolle Konzentration der Windenergieanlagen vorzunehmen, aber keine Festlegungen dazu trifft, ab wann eine „planvolle Konzentration“ eintritt, wird die Mindestgröße insoweit als weiche Tabuzone zugrunde gelegt, so dass nur Flächen die größer als 30 ha sind, betrachtet werden. Da der Teilflächennutzungsplan bereits allein eine Flächengröße von ca. 102,7 ha aufweist und sich unmittelbar östlich das Vorranggebiet III „Dornbock-Drosa-Kleinpaschleben“ des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg anschließt, wird auch dieses Kriterium erfüllt.

Fazit

Auch weiche Tabukriterien stehen der Ausweisung des Gebiets des Teilflächennutzungsplans als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (SO Windpark) nicht entgegen.

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Der Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans wurde im Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Pobzig bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Geltungsbereich ist Teil mehrerer Ackerfeldblöcke. Die Feldblöcke umfassen auch die Flächen zwischen den Windenergieanlagen im bereits vorhandenen Windpark Pobzig.

6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke

Das Gebiet des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans liegt nicht innerhalb von Bereichen, die nach § 5 Abs. 3 BauGB zu kennzeichnen wären. Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale vorhanden. Der Stadt Nienburg (Saale) sind für das Gebiet des Teilflächennutzungsplans auch keine Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch bekannt, die nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken wären. Das Gebiet des Teilflächennutzungsplans liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oder eines Hochwasserrisikogebiets.

Naturschutz

Von der nördlichen bis zur südlichen Grenze des Gebiets des Teilflächennutzungsplans verläuft in mehreren Abschnitten eine Hecke. Diese Hecke erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke 33, 34, 41, 61, 75, 76 und 77 der Flur 6 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 59/3, 84 und 85 der Flur 9 der Gemarkung Pobzig. Diese Hecke stellt in allen Abschnitten ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NatSchG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG dar. Dieses gesetzlich geschützte Biotop wird im Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zwei weitere Heckenabschnitte als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich an der nördlichen Seite des südlichen der beiden im Plangebiet vorhandenen Feldwege.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Nach den Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, insbesondere zu den überbaubaren Grundstücksflächen, sind die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Hecken nicht zu erwarten.

7. Hinweis

Im Flächennutzungsplan sollen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für Bebauungspläne, auf mögliche Gefährdungen durch Bodenbelastungen und die erforderliche Berücksichtigung hinzuweisen ("Warnfunktion"). Über die Kennzeichnungspflicht hinaus ist eine Kennzeichnung sinnvoll bei Flächen, die möglicherweise auch erst später, also bei einer eventuellen Änderung des Teilflächennutzungsplans oder der Aufstellung des allgemeinen oder Gesamt-Flächennutzungsplans für eine bauliche Nutzung in Betracht kommen.

Die Kennzeichnungspflicht setzt voraus, dass die jeweils betroffene Fläche nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist und die Bö-

den der Fläche erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Bauflächen sind für eine bauliche Nutzung vorgesehene Flächen.

Die Belastungen der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen müssen nach Art, Beschaffenheit oder Menge die menschliche Gesundheit, den Boden, die Luft oder das Wasser gefährden. Zu den Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen durch umweltgefährdende Stoffe können Altlasten durch Altablagerungen und Altstandorte gehören.

Altstandorte sind nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Der Flächennutzungsplan darf keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar wäre. Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen ergeben sich aus dem Altlastverdachtsflächenkataster.

Für das Gebiet des Teilflächennutzungsplans sind keine erheblichen umweltgefährdenden Bodenbelastungen bekannt.

8. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird in einem gesonderten Teil beigelegt.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Innerhalb des Geltungsbereichs des Teilflächennutzungsplans ist zu deren Verwirklichung ein Grunderwerb durch die Stadt Nienburg (Saale) nicht erforderlich. Die Teilung von Flurstücken ist ausreichend. Die Änderung der Nutzungsart der Flurstücke ist auch im Liegenschaftskataster vorzunehmen.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden.

Erschließung

Für die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind Erschließungsmaßnahmen insoweit erforderlich, als die Errichtung von Zuwegungen zu den Standorten von künftig zu errichtenden Windenergieanlagen notwendig ist.

10. Wesentliche Auswirkungen

Umwelt

Durch die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind erhebliche nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Diese Auswirkungen sind auszugleichen. Soweit durch die Errichtung von Windenergieanlagen im dargestellten Sonstigen Sondergebiet SO artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, werden im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände festgesetzt. Darüber hinaus können hierzu in nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, die diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Nienburg (Saale) sind durch die Darstellungen des Teilflächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen geben die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplans wieder.

Verkehr

Durch die Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans und des zeitlich parallel aufzustellenden Bebauungsplans ist grundsätzlich nicht mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Während der Errichtung der Windenergieanlagen wird es vorübergehend zu Transporten vom übergeordneten Straßennetz zu den Standorten der Anlagen kommen. Das Vorhaben dient v. a. der Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen an zusätzlichen Standorten im Windpark Pobzig.

Wirtschaft

Durch den Teilflächennutzungsplan wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen an zusätzlichen Standorten im Windpark Pobzig geschaffen. Damit wird die Versorgung mit Energie planungsrechtlich abgesichert. Somit wird die Wirtschaftskraft der Stadt Nienburg (Saale) gestärkt.

Haushalt der Stadt Nienburg (Saale)

Zur Verwirklichung des Teilflächennutzungsplans sind Haushaltsmittel der Stadt Nienburg (Saale) nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2020):
Immissionsschutzbericht 2019. Halle.

LPR, Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (2020):
Umweltbericht zum B-Plan Nr. 1/2015 „Windpark Pobzig“ der Stadt Nienburg (Saale). Dessau-Roßlau.

Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Land Sachsen-Anhalt

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), berichtigt am 13.04.1992 (GVBl. LSA S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 2. Entwurf vom 29.09.2020. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23.03.2007 (GVBl. LSA S. 82)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)